

## **Teilzeit nach Elternzeit**

**Beitrag von „Susannea“ vom 19. Mai 2018 10:30**

Eigentlich eben gar kein Punkt Sinn, denn sie weisen im Landesbeamtengesetz immer darauf hin, dass Elternzeit einzeln ist (auch in der Belehrung) und nicht unter Beurlaubung fällt.

Ich würde es wohl trotzdem ankreuzen und hintern in Klammern (Elternzeit) schreiben. Dann sollte zumindest alles klar sein.